

Verbandsversammlung am 20. Juli 2018

- öffentlich -

Vorlage zu TOP 2.1

Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region (Kap. 1)

Kap. 1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region

Kap. 1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

- Beschluss

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt dem vorliegenden Entwurf über die Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region (Kap. 1.1 und 1.2) zu und beschließt, diesen dem Gesamtentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans zugrunde zu legen.

1 Vorbemerkung

Gem. Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 soll der Regionalplan neben den Kapiteln zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur ein einleitendes Kapitel enthalten, in dem die Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region dargestellt werden.

Maßgeblich für diese Leitsätze sind daher vor allem die gem. § 11 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes zu konkretisierenden "Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes" sowie "die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne". Die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes sind "ergänzend zu berücksichtigen". Weiterhin von Bedeutung erscheinen zudem die Leitgedanken des Bodenseeleitbilds der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK) vom 15. Dezember 2017 sowie die neuen Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016.

Kapitel 1 enthält folglich die Leitlinien des Regionalplans, die sich für die Region Bodensee-Oberschwaben aus übergeordneten Zielsetzungen ableiten und die in den einzelnen Kapiteln zur räumlichen Struktur der Region weiter konkretisiert werden. Im Umkehrschluss kann Kapitel 1 aber auch als Zusammenschau der in Kapitel 2 bis 4 festgelegten Grundsätze und Ziele aufgefasst werden, so dass die Behandlung dieser Plansätze am Schluss der Beratungen gerechtfertigt erscheint.

2 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region (Kap. 1.1)

Den konkreten Zielsetzungen für den Bodenseeraum in Kap. 1.2 werden fünf allgemeine Entwicklungsziele zur räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region vorangestellt, die sich im Wesentlichen aus den vier strategischen raumordnungspolitischen Leitbildern der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 9. März 2016 ableiten:

(1) Die Region Bodensee-Oberschwaben gehört seit vielen Jahren zu den entwicklungsstärksten Wirtschaftsräumen Deutschlands. Gemäß dem strategischen Leitbild "Wettbewerbsfähigkeit stärken" der Ministerkonferenz für Raumordnung soll die Weiterentwicklung der Region als international agierende Wirtschafts- und Tourismusregion eines der zentralen Leitziele des Regionalplans sein.

(2) Die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen einer Region und damit einhergehend ein uneingeschränkter Ausgleich aller strukturellen Unterschiede eines Raumes (Disparitätenausgleich) galt lange Zeit als unangefochtenes Ziel der Raumordnung. Mittlerweile werden bestehende Unterschiede zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Räumen durchaus als Chancen für die jeweiligen Räume gesehen. Strukturellen Unterschieden, insbesondere bei der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, die zur Benachteiligung einzelner Räume führen, ist jedoch weiterhin konsequent entgegenzuwirken (s. auch zweites strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Daseinsvorsorge sichern").

(3) Das dritte allgemeine Entwicklungsziel verankert das Prinzip der Nachhaltigkeit. Es werden die Belange der Ökologie und zentrale Bedürfnisse der Bevölkerung (Kultur, Erholung) den Erfordernissen der Ökonomie gleichgestellt. Ziel der Raumentwicklung und damit der Festlegungen des Regionalplans muss eine ausgewogene räumliche Verteilung der unterschiedlichen Nutzungsansprüche sein, die sich an den jeweiligen Qualitäten und Entwicklungspotenzialen des Raumes orientiert und die Überlastung einzelner Teilräume vermeidet (s. auch drittes stra-

tegisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Raumnutzungen steuern und nachhaltig entwickeln").

(4) Der Klimawandel erfordert auch im Bereich der Raumplanung die Entwicklung effektiver Anpassungs- und Minimierungsstrategien, die durch eine Steuerung der Raumentwicklung insbesondere in den klimakritischen Räumen negative Folgeerscheinungen abmildert. Darüber hinaus ist den Ursachen des Klimawandels entgegenzuwirken. Die Sicherung geeigneter Standorte zur Nutzung Erneuerbarer Energien muss daher auch Aufgabe der Regionalplanung sein (s. auch viertes strategisches Leitbild der Ministerkonferenz für Raumordnung "Klimawandel und Energiewende gestalten").

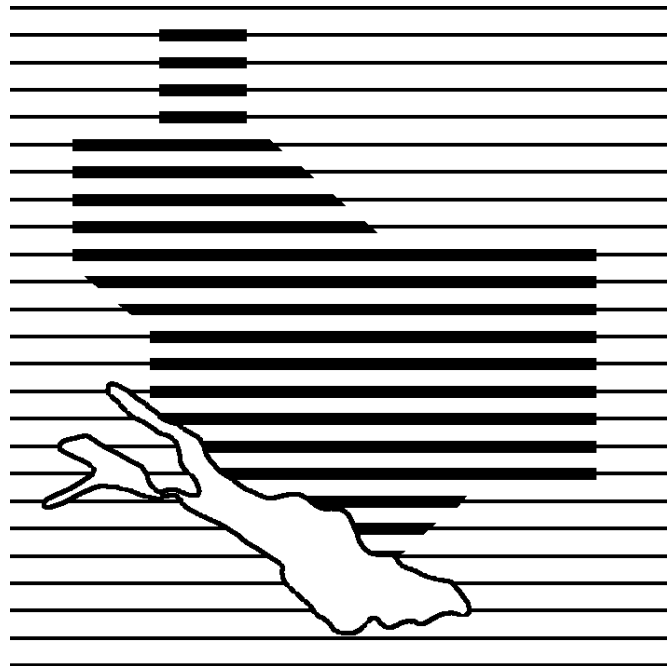
(5) Die Verankerung der "überregionalen Zusammenarbeit" in der Bodenseeregion war schon im Regionalplan 1996 ein zentrales Entwicklungsziel, das sogar in einem eigenen Teilkapitel behandelt wurde. Da auch in Zukunft die grenzüberschreitende Abstimmung der Raumentwicklung für diesen herausragenden internationalen Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum von besonderer Bedeutung sein wird, soll sie weiterhin ein zentrales Leitziel für die Region Bodensee-Oberschwaben sein (s. auch Leitsatz "Vielfältige Raumstruktur und zukunftsfähige Verkehrsanbindung" des Bodenseeleitbilds sowie Handlungsansätze der Ministerkonferenz für Raumordnung zur Weiterentwicklung metropolitaner Grenzregionen und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit).

2 Besondere Entwicklungsziele für die Bodenseeregion (Kap. 1.2)

Soweit für die Regionalplanung zum heutigen Zeitpunkt noch von Bedeutung, sollen die in Plansatz 6.2.4 des Landesentwicklungsplans definierten besonderen Entwicklungsziele für den Bodenseeraum in den Regionalplan übernommen werden. Sie bestimmen maßgeblich die Grundzüge der Planung bei den Festlegungen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur.

Inhaltlich ergänzt werden die Entwicklungsziele des Landesentwicklungsplans hinsichtlich des Ziels "Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Mittelzentrum Pfullendorf". Um eine wirksame Entlastung des Verdichtungsraums sowie des Bodenseeuferbereichs zu erzielen, sollen neben dem Mittelzentrum Pfullendorf auch die anderen seeabgewandten Mittel- und Unterzentren der Region in ihrer Entwicklung gestärkt werden. Niederschlag findet dieser Leitgedanke vor allem bei der Festlegung der regional bedeutsamen Schwerpunkte des Wohnungsbaus (Kap. 2.5) und der Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe (Kap. 2.6).

Die Festlegungen des Bodenseeuferplans von 1984 zur Flachwasserzone gelten weiterhin. Bereits in der Landtagsdrucksache 14/1294 vom 16.05.2007 wurde dies zum Ausdruck gebracht und klargestellt, dass beide Regionalverbände die Absicht haben, an den seeseitigen Ausweisungen festzuhalten. Zudem zeigt die große räumliche Übereinstimmung zwischen den FFH-Gebieten des aquatischen Bodenseeuferes und den im Uferplan ausgewiesenen Schutz-zonen, dass diese nach wie vor fachlich begründet sind.



Regionalplan Bodensee- Oberschwaben

Kap. 1

Grundsätze und Ziele für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region

- 1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region
- 1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum

Entwurf zur Verbandsversammlung am 20. Juli 2018

Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
Hirschgraben 2 - 88214 Ravensburg
fon +49 751 36354-0 - fax +49 751 36354-54
email info@rvbo.de - web www.rvbo.de

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur VV am 20.07.2018)	Festlegungen des Regionalplans 1996
1.1 Allgemeine Entwicklungsziele für die Region	1.1 Grundsätze für die gesamte Region
<p>G (1) Die Region Bodensee-Oberschwaben soll als international agierender Wirtschaftsraum in ihrer Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit gestärkt und weiterentwickelt, ihre Attraktivität als Tourismusregion erhalten und soweit notwendig verbessert werden. Die räumliche Entwicklung der Region hat daher zum Ziel, bestehende strukturelle Defizite, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, zu verbessern und vorhandene Standortqualitäten dauerhaft zu sichern.</p> <p>G (2) Strukturellen Unterschieden (Disparitäten) innerhalb der Region, insbesondere Ungleichheiten bezüglich des Ausbaus der Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur, ist soweit erforderlich durch geeignete Maßnahmen und Konzepte entgegenzuwirken. Dabei sind im Vergleich mit dem Verdichtungsraum und seinen Randzonen die ländlichen Räume der Region als Wirtschaftsräume mit eigenständiger Qualität und Bedeutung fortzuentwickeln.</p> <p>G (3) Die räumliche Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bodensee-Oberschwaben muss im Einklang mit den naturräumlichen Qualitäten und der kulturellen Tradition der Region stehen. Grundsätzlich ist eine nachhaltige und ressourcenschonende Raumentwicklung anzustreben, bei der die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Gewerbe minimiert und Freiräume in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, für Freizeit und Erholung sowie für die Land- und Forstwirtschaft erhalten und weiterentwickelt werden. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem ist zu achten.</p>	<p>G In der Region Bodensee-Oberschwaben sind für alle Bürger gleichwertige Lebensbedingungen anzustreben durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung einer gesunden und anregenden Umwelt, - ein vielseitiges Wohnungsangebot, - zusätzliche einfache wie höherwertige Arbeitsplätze, Dienstleistungen und - Infrastruktureinrichtungen in der Nähe zum Wohnort. <p>Strukturelle Defizite der Region gegenüber den Verdichtungsräumen im Lande und die Ungleichgewichte innerhalb der Region sollen gemildert werden; insbesondere sind leistungsfähige, siedlungs- und landschaftsschonende Verkehrsnetze zu schaffen.</p> <p>Die Natur als Lebensraum ist zu bewahren, schädliche Einwirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen wie Wasser, Boden und Luft sind zu vermindern. Die Vielfalt der Kulturlandschaft ist zu erhalten, die einzelnen Gebiete sind nach ihrer eigenständigen Voraussetzung zu entwickeln. Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausreichende Lebensräume für Tiere und Pflanzen, - die Erhaltung des Landschaftsbildes, - die bäuerliche Landwirtschaft, - die naturnahe Waldwirtschaft, - eine qualifizierte Baukultur. <p>Konkurrierende Raumnutzungsansprüche sind sorgfältig gegeneinander abzuwägen wobei ökologische Kriterien zu berücksichtigen sind. Der Landschaftsverbrauch ist einzudämmen; zusammenhängende, größere Landschaftsteile sollen von Bebauung freigehalten werden.</p>

G (4) Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. Den klimabedingten Belastungen und Risiken für den Menschen soll, insbesondere in den klimakritischen Teilräumen der Region, durch geeignete Vorsorge- und Anpassungsstrategien Rechnung getragen werden. Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, ist die Nutzung Erneuerbarer Energien zu fördern.

G (5) Als Teil der Internationalen Bodenseeregion und als Partner der Metropolitanen Grenzregionen soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensiviert werden. Pläne und Konzepte zur Raumentwicklung sind hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Gesamttraum zu überprüfen und grundsätzlich mit den Nachbarn abzustimmen. Die Entwicklung eines räumlichen Leitbilds für die Bodenseeregion ist anzustreben.

Der Erholungswert der Region ist langfristig zu sichern. Natur- und landschaftsverträgliche Erholungsangebote sind anzustreben.

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur VV am 20.07.2018)	Festlegungen des Regionalplans 1996
<p>1.2 Besondere Entwicklungsziele für den Bodenseeraum</p>	<p>1.2 Grundsätze und Ziele für Teilgebiete</p>
<p>N (1) Wegen seiner einzigartigen funktionalen Vielfalt als Siedlungs-, Wirtschafts- und Kulturraum und als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusgebiet, wegen seiner Bedeutung als Ökosystem und seiner herausgehobenen Funktion für die Wasserwirtschaft werden besondere regionale Entwicklungsaufgaben für den Bodenseeraum festgelegt. Der Bodenseeraum umfasst insbesondere den Verdichtungsraum und dessen Randzone sowie angrenzende Teile des Ländlichen Raums in den Regionen Bodensee-Oberschwaben und Hochrhein-Bodensee (LEP 2002, PS 6.2.4).</p> <p>Z (2) Folgende besondere regionale Entwicklungsaufgaben des Landesentwicklungsplans (LEP 2002, PS 6.2.4) werden als Zielsetzung in den Regionalplan übernommen, im Einzelfall ergänzt und in den Plansätzen zur Regionalen Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur (Kap. 2 bis 4) inhaltlich und räumlich konkretisiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die dauerhafte Bewahrung der europäisch bedeutsamen Kultur- und Naturlandschaft, - die Weiterentwicklung des Bodensee-Uferbereichs als Freizeit-, Erholungs- und Tourismusraum unter Bewahrung der Kultur- und Naturlandschaft und unter Beachtung limnologischer und naturschutzfachlicher Erfordernisse, - die Freihaltung der engeren Uferzone von weiterer Bebauung und Verdichtung, - die Lenkung der Siedlungsentwicklung vorrangig in das angrenzende Hinterland zur Milderung des Siedlungsdrucks im Uferbereich, - die Lenkung der Siedlungsentwicklung innerhalb des Uferbereichs auf geeignete seeabgewandte Standorte, 	<p>Verdichtungsbereich Ravensburg-Friedrichshafen</p> <p>G Der Verdichtungsbereich Ravensburg - Friedrichshafen soll als Schwerpunkt der Region in seiner Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen verdichteten Räumen des Landes gestärkt werden.</p> <p>Bodenseeraum</p> <p>G Der Bodenseeraum soll unter Wahrung des Landschaftscharakters und der Beachtung der limnologischen Erfordernisse erhalten und maßvoll weiterentwickelt werden. Dabei sind die aus den vielfältigen Nutzungen entstehenden Belastungen für das Ökosystem Bodensee zu reduzieren und neue nach Möglichkeit zu vermeiden.</p> <p>V Ein finanzieller Ausgleich für erhöhte Leistungen zur Erhaltung des Öko-systems Bodensee ist anzustreben.</p> <p>Z Im Uferbereich des Bodensees ist die Siedlungsentwicklung auf geeignete seeabgewandte Standorte in den Ufergemeinden, vorrangig aber in Siedlungsbereiche angrenzender Räume der Region zu lenken. Die freie Landschaft in der engeren Uferzone soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten und nur im ökologisch vertretbaren Umfang für die Erholung weiter erschlossen werden.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - die Stärkung des Hinterlands durch den Ausbau der zentralörtlichen Funktionen im Mittelzentrum Pfullendorf sowie in Ergänzung des Landesentwicklungsplans in den anderen seeabgewandten Mittel- und Untertzentren der Region, - die interkommunale Zusammenarbeit und Funktionsteilung des Oberzentrums Friedrichshafen / Ravensburg / Weingarten, - der Aufbau und die Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit zwischen Seeufer- und Hinterlandgemeinden bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung, - die Verbesserung der Angebote im öffentlichen Personenverkehr zur Minderung von Individualfahrten in Seenähe, - die Verbesserung der Anbindung des Bodenseeraums an den Fernverkehr, insbesondere durch Attraktivitätssteigerungen auf den Bahnstrecken Ulm - Friedrichshafen - Lindau und der Bodensee-Gürtelbahn sowie durch die angemessene Fortentwicklung des Fernstraßennetzes und des Flughafens Friedrichshafen. <p>Z (3) Insbesondere zum Schutz der Flachwasserzone sollen die Festlegungen des Bodenseeuferplans 1984 seeseitig weiterhin Bestand haben, die landseitigen Festlegungen werden durch die Plansätze zur Regionalen Freiraumstruktur (Kap. 3) ersetzt.</p>	<p>Ländlicher Raum</p> <p>Zum Abbau des Gefälles innerhalb der Region sind die strukturschwachen ländlichen Areale, insbesondere im Landkreis Sigmaringen und den damit vergleichbaren Räumen in den anderen Landkreisen zu stärken. Dazu soll das Netz von Zentralen Orten durch verstärkte Siedlungsentwicklung, Schaffung weiterer Arbeitsplätze und Infrastruktureinrichtungen einschließlich des Anschlusses an den Fernverkehr, sowie kulturelle Angebote gefördert werden.</p> <p>G In den ländlichen Gemeinden ist die Grundversorgung zu sichern. Überdurchschnittliche Belastungen im Vergleich zu den Verdichtungsräumen wie bei der Ver- und Entsorgung in der Fläche sollen ausgeglichen, Defizite im öffentlichen Personennahverkehr beseitigt werden.</p>
---	---

Festlegungen des Regionalplans 2020 (Entwurf zur VV am 20.07.2018)	Festlegungen des Regionalplans 1996
< s. Plansatz 1.1, Absatz 5 >	1.3 Überregionale Zusammenarbeit
	<p>G Die Region soll als grenznaher Teil des Landes durch stärkere Zusammenarbeit mit den Nachbarn in der Schweiz und in Österreich zur europäischen Integration beitragen. Dabei ist insbesondere auf eine verstärkte Zusammenarbeit der Seegemeinden, auch über die Grenzen hinweg, hinzuwirken.</p> <p>Der Leistungsaustausch mit den benachbarten Verdichtungsräumen im In- und Ausland ist vor allem bei gemeinsam berührenden Maßnahmen der Landesentwicklung sowie des Natur- und Umweltschutzes zu intensivieren.</p> <p>Im Bereich der Landesgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg sollen einheitliche Maßstäbe bei der Landesentwicklung angestrebt, die grenzüberschreitenden Einrichtungen der Infrastruktur mit ihren Einzugsgebieten aufeinander abgestimmt werden.</p>